

Sitzung vom 3. März 2020

BESCHLUSS NR. 69 / P2.10.80

Parkierungs-Reglement für das Personal der Stadt Uster Einführung einer Sonderparkkarte «Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug» Anpassung Parkierungsverordnung (PaVO) Anhang 2, Sonderparkkarten

Auf Basis der aktuellen Parkierungsverordnung (PaVO) vom 8. Februar 2016 besteht keine Möglichkeit, Parkkarten für betriebseigene Fahrzeuge der Stadt Uster auszustellen, da diese Kategorie weder in der PaVO selbst noch bei den Sonderparkkarten Anhang 2, der PaVO verankert ist. In Anwendung von Art. 17 PaVO kann der Stadtrat Sonderparkkarten festlegen.

Bei Fahrzeugen, welche aufgrund ihrer äusseren Gestaltung (Stadtlogo) klar als Betriebsfahrzeuge der Stadt Uster identifiziert werden können, stellt die fehlende Parkkartenkategorie kein Problem dar. Zivile Fahrzeuge hingegen können von den Kontrollorganen nicht als Betriebsfahrzeuge der Stadt Uster identifiziert werden und benötigen aus diesem Grund eine Parkkarte, welche während einer Dienstfahrt das zeitlich unbeschränkte und gebührenfreie Parkieren auf allen öffentlichen Parkfeldern ermöglicht. Diese Lücke ist über eine Ergänzung der PaVO im Sinne der formellen Einführung einer Parkkarte «Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug» für durch Mitarbeiter/Innen der Stadt Uster für die Dauer und im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt eingesetzte Betriebsfahrzeuge zu schliessen.

Zivile Betriebsfahrzeuge werden wie folgt definiert:

- Fahrzeuge, deren Halter die Stadt Uster bzw. eine Abteilung/Leistungsgruppe der Stadt Uster ist und anhand der äusseren Gestaltung (Stadtlogo) nicht als Fahrzeuge der Stadt Uster identifizierbar sind;
- Fahrzeuge, deren Halter/In ein/e Mitarbeiter/In der Stadt Uster ist und aufgrund einer Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a des Parkierungs-Reglements für das Personal der Stadt Uster dauernd oder zeitweise als Dienst- oder Pikettfahrzeug genutzt werden.

Betroffen sind hiervon insbesondere die folgenden Organisationseinheiten der Stadt Uster:

- Bestattungsaamt
- Betreibungsamt
- Feuerpolizei
- Feuerwehr
- Polizei
- Liegenschaften

Lediglich für Fahrzeuge der Spitex können bereits heute Parkkarten auf Basis von Art. 14 PaVO zu einer Gebühr von Franken 5.00/Tag, Franken 30.00/Monat und Franken 200.00/Jahr bezogen werden. Daran ändert sich nichts.

Die «Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug» entbindet nicht von den Regelungen gemäss Parkierungs-Reglement für das Personal der Stadt Uster (Art. 1 ff.).

Sitzung vom 3. März 2020 | Seite 2/2

Die Tabelle in Anhang 2 der Parkierungsverordnung ist im Sinne der Einführung einer weiteren Sonderparkkarte entsprechend wie folgt zu ergänzen:

Parkkartenkategorie	Bezugsberechtigung	Berechtigungsumfang	Betrag
Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug	Mitarbeiter/In der Stadt Uster, die ihr privates Motorfahrzeug mit entsprechender Bewilligung dauernd oder zeitweise als Dienst- oder Pikettfahrzeug benützen oder zur Verfügung stellen. oder Abteilungen/Leistungsgruppen der Stadt Uster, welche Fahrzeuge betreiben, die durch ihre äussere Gestaltung nicht als Fahrzeug der Stadt Uster identifiziert werden können.	Zeitlich unbeschränktes und gebührenfreies Parkieren auf allen öffentlichen Parkfeldern für die Dauer und im Zusammenhang mit der Dienstfahrt.	Fr. 30.00 / Monat Fr. 200.00 / Jahr

Die Gebührenpflicht trifft die entsprechende Abteilung/Leistungsgruppe. Art. 8 Abs. 1 lit. a Parkierungs-Reglement für das Personal der Stadt Uster im Sinne der ganz oder teilweisen Befreiung der Gebührenpflicht bleibt vorbehalten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Anhang 2 der Parkierungsverordnung der Stadt Uster wird um die Sonderparkkarte «Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug» im Sinne der Einführung einer Gebühr von Franken 30.00 pro Monat bzw. Franken 200.00 pro Jahr ergänzt und vorbehältlich allfälliger Rechtsmittelverfahren auf den 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die übrigen Bestimmungen von Anhang 2 der PaVO bleiben unverändert.
3. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Festsetzung der Sonderparkkarte «Betriebsparkkarte Zivilfahrzeug» mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

Mitteilung als Protokollauszug an

- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Finanzen
- Juristische Mitarbeiterin, Nicole Ward (Nachführung Gebührentarif)

öffentlich